

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen Union

Grande Région | Großregion

Leitfaden

Staatliche Beihilfen

Für die finanziellen Projektpartner



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Was sind staatliche Beihilfen und welche Auswirkungen ergeben sich hieraus für Projektpartner.....	4
3.	Ausfüllen des Langantrags in Jems	4
4.	Die am häufigsten bei Interreg Großregion vorkommenden Regelungen.....	9
5.	Die Phase der Projektauswahl.....	12
6.	Während der Projektumsetzung und darüber hinaus.....	12

Grande Région | Großregion

1. Vorwort

Mit diesem Leitfaden möchten wir den finanziellen Partnern der Projekte dabei helfen, das sehr fachspezifische Thema der staatlichen Beihilfen (SB) besser zu verstehen.

Im Rahmen seiner administrativen Prüfung ist das Gemeinsame Sekretariat (GS) des Programms verpflichtet, die Einhaltung der Vorschriften für SB bei mit EU-Geldern geförderten Projekten zu prüfen.

Jeder finanzielle Partner, unabhängig von seiner Rechtsform und Finanzierung, der im Rahmen des Projekts eine **wirtschaftliche Tätigkeit** (siehe Abschnitt **2.1**) ausübt, kann möglicherweise von den Vorschriften für SB betroffen sein. Die Rechtsform der betreffenden Struktur nach innerstaatlichem Recht (Beispiel: ein Verein, eine Gebietskörperschaft) ist nicht ausschlaggebend. Das einzig relevante Kriterium ist, ob die Struktur im Rahmen der Projektaktivitäten eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt oder nicht. Daher ist es nicht möglich, bestimmte Kategorien von finanziellen Partnern von vornherein auszuschließen. Für jeden Partner ist somit eine Analyse erforderlich.

Ein Projektpartner, der finanzielle Unterstützung aus einer öffentlichen Finanzierungsquelle wie dem EFRE erhält, kann durch diese Unterstützung einen Vorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern haben. Diese finanzielle Unterstützung kann einen Einfluss auf den Wettbewerb ausüben, indem sie eine sogenannte Wettbewerbsverzerrung verursacht. In solchen Fällen kommt der Begriff der SB zum Einsatz.

Das in den EU-Verträgen verankerte Grundprinzip lautet, dass SB verboten sind, außer wenn sie in einem bestimmten Rahmen ausdrücklich vorgesehen sind. Die Verträge sehen daher eine Reihe von Maßnahmen vor, die Beihilfen unter bestimmten Bedingungen mit dem Binnenmarkt vereinbar und somit zulässig zu machen.

Das Interreg-Programm Großregion nutzt mehrere dieser Maßnahmen, insbesondere die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹ und die De-minimis-Regel². Dieser Leitfaden erklärt, wie das Programm die Projekte anhand der SB-Regeln bewertet. Er enthält auch die notwendigen Informationen für das Ausfüllen des Langantrags in Jems und insbesondere für die Selbsteinschätzung („Self-Check“), die Hinweise auf die Anwendbarkeit oder Nicht-Anwendbarkeit der SB-Rechtsvorschriften geben wird.

Um dem GS eine korrekte Prüfung der Projekte zu ermöglichen, ist es notwendig, im Langantrag und besonders auf der Ebene der Arbeitspakete genau anzugeben, „wer was tut“, d. h. die Beteiligung der finanziellen Partner an den verschiedenen im Rahmen des Projekts vorgesehenen Aktivitäten zu erläutern (denn die Aktivitäten können entweder als „wirtschaftlich“ oder „nicht wirtschaftlich“ eingestuft werden (siehe Abschnitt **3.1**)).

Wir hoffen, mit diesem Leitfaden die wichtigsten Fragen zum Thema SB beantworten zu können.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014

² Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023

Grande Région | Großregion

2. Was sind staatliche Beihilfen und welche Auswirkungen ergeben sich hieraus für Projektpartner

⇒ *Der Begriff der staatlichen Beihilfen*

Das Programm prüft, dass die für die genehmigten Projekte bereitgestellten Fördermittel mit den gesetzlichen Auflagen für SB übereinstimmen.

Die Vorschriften für SB gelten, sobald der Begünstigte (= finanzielle Partner) eine Struktur ist, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform.

*Eine **wirtschaftliche Tätigkeit** wird von der Rechtsprechung als „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten“ definiert.*

In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Markt“ als physischer (oder virtueller) Ort des Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage nach einem bestimmten Produkt und/oder einer bestimmten Dienstleistung zu interpretieren.

⇒ *Die Analyse des GS*

Gemäß Artikel 6, Punkt 6 der Allgemeinen Projektbedingungen des Programms Interreg Großregion 2021 - 2027, unterliegen die finanziellen Partner einer Prüfung der SB, die vom GS durchgeführt wird.

Wenn sie unter eine Beihilferegulung fallen, müssen die finanziellen Partner dem Programm folglich alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen, die eine Überprüfung ihrer Situation in Bezug auf die SB ermöglichen.

Die Kontrolle und das Monitoring der SB sind somit wichtige Punkte, die während der gesamten Programmumsetzung von allen Programmteilnehmenden beachtet werden müssen.

3. Ausfüllen des Langantrags in Jems

Im Langantrag werden den finanziellen Partnern im Abschnitt zur Selbsteinschätzung der Anwendbarkeit/Nicht-Anwendbarkeit der SB mehrere Fragen gestellt (B.1. „Staatliche Beihilfen“). Um den Partnern bei der Beantwortung dieser Fragen zu helfen, werden diese in den nächsten Abschnitten erörtert und die für das Verständnis der Fragen erforderlichen theoretischen Konzepte erläutert.

Bitte beachten Sie, dass der Partner in keinem Fall benachteiligt wird, wenn er die gestellten Fragen falsch einschätzt. Der Zweck des „Self-Checks“ (Selbsteinschätzung) besteht darin, erste Hinweise auf die Anwendbarkeit oder Nicht-Anwendbarkeit des Beihilferechts zu geben.



Grande Région | Großregion

Wie bereits erläutert, wird das GS in jedem Fall eine Analyse durchführen und ggf. das Projekt auffordern, weitere Dokumente und/oder Informationen vorzulegen (wie beispielsweise die De-minimis-Erklärung). Es können alle finanziellen Partner betroffen sein, oder nur einige von ihnen, je nach Beteiligung der Partner an den vorgesehenen Arbeitspaketen und abhängig von ihrer Rolle im Rahmen des Projekts.

⇒ *Selbsteinschätzung Staatliche Beihilfen*

Kriterium I: Ist der Partner durch das Projekt an wirtschaftlichen Tätigkeiten beteiligt?

Staatliche Beihilfen

Self-Check der Kriterien zu den staatliche Beihilfen

DE
FR

Kriterium I: Ist der Partner durch das Projekt an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt?
Bitte prüfen Sie die folgenden Fragen, beantworten Sie sie mit Ja/Nein und begründen Sie diese kurz

Fragen zu den staatlichen Beihilfen	Antwort	Begründung
1. Wird der betroffene finanzielle Projektpartner wirtschaftliche Tätigkeiten durchführen und/oder Waren und/oder Dienstleistungen anbieten, für die ein Markt besteht? (Achtung: Der Begriff "Markt" wird verwendet, um die Tätigkeit des Partners zu definieren. Tatsächlich besteht die "Tätigkeit" im Sinne der europäischen Rechtsprechung darin, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten, wobei "Markt" als Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage definiert wird.)	<input type="button" value="Ja"/> <input type="button" value="Nein"/>	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; min-height: 40px;">Text hier eingeben</div>
2. Könnte die Tätigkeit durchgeführt werden, um Gewinne zu erzielen?	<input type="button" value="Ja"/> <input type="button" value="Nein"/>	<div style="border: 1px solid #ccc; padding: 5px; min-height: 40px;">Text hier eingeben</div>

Erste Frage: Liegt eine wirtschaftliche Tätigkeit vor?

Ein finanzieller Projektpartner, der eine EFRE-Förderung erhält, gilt nach europäischem Recht dann als „Unternehmen“ (das wiederum als eine Einheit definiert ist, die eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ ausübt), wenn er Waren oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet.

Der Begriff „Markt“ ist in diesem Zusammenhang als physischer (oder virtueller) Ort zu verstehen, an dem Angebot und Nachfrage nach einem bestimmten Produkt und/oder einer bestimmten Dienstleistung aufeinandertreffen. So ist ein „potenzieller“ Markt ein theoretischer Markt, der alle denkbar interessierten Personen zusammenfasst, die ein Produkt oder eine Dienstleistung in einem bestimmten Gebiet erwerben bzw. bezahlen könnten.

Grande Région | Großregion

In diesem Zusammenhang muss sich der Partner also im Wesentlichen zwei Fragen stellen: Biete ich Waren und/oder Dienstleistungen für Verbraucher an? Gibt es Konkurrenz, die die gleichen Waren und/oder Dienstleistungen für dieselben Verbraucher anbieten könnte?

Falls der Partner diese beiden Fragen mit Ja beantwortet, kann er davon ausgehen, dass er eine wirtschaftliche Tätigkeit auf einem Markt ausübt.

Diese sehr weit gefasste Definition von „Unternehmen“ umfasst alle Aktivitäten, die eine Ware oder Dienstleistung auf einem Markt bereitstellen, und zwar unabhängig von der Rechtsform der Struktur (Gesellschaft, Verein usw.), der Art ihrer Finanzierung (öffentlich, privat oder gemischt) oder der Tatsache, dass sie sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt. Im letzteren Fall wird das Beihilferecht nur auf den „wirtschaftlichen“ Teil der Tätigkeiten des Unternehmens angewandt.

Es gibt jedoch auch Tätigkeiten, die allgemein als „nicht-wirtschaftlich“ gelten, wie z. B.:

- ✓ die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse einer öffentlichen Einrichtung, wie Armee, Polizei, Verteidigung,
- ✓ die Ausübung von Befugnissen im sozialen Bereich (öffentliches Bildungswesen, Sozialversicherung, ...),
- ✓ der Bau einer öffentlichen Infrastruktur, die nicht wirtschaftlich genutzt wird, kostenlos und für alle zugänglich ist,
- ✓ oder unter bestimmten Bedingungen die Organisation von Naturschutzaktivitäten (aufgrund ihrer Besonderheit),
- ✓ oder eine Tätigkeit im Bereich der Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich ist (erfüllt laut Kommission eine rein soziale und/oder kulturelle Aufgabe).

Eine Behörde kann daher nach europäischem Recht als „Unternehmen“ betrachtet werden, wenn sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Beispielsweise wird eine interkommunale Einrichtung, die einen Zuschuss für den Bau und Betrieb eines Gründerzentrums erhält, in dem junge Unternehmer gegen Miete untergebracht werden sollen, in dieser Rolle als Betreiber eines Unternehmenszentrums als Unternehmen betrachtet.

Zweite Frage: Könnte die Tätigkeit mit dem Ziel der Gewinnerbringung durchgeführt werden?

Mit der Antwort auf diese Frage soll geklärt werden, ob der finanzielle Partner auf einem bestimmten Markt für Waren und Dienstleistungen (siehe Abschnitt 1.1) tätig ist, auf dem mit dem gleichen Produkt/der gleichen Dienstleistung Gewinne erzielt werden.

Wenn beispielsweise eine Behörde einer bestimmten Zielgruppe kostenlos eine Schulung anbietet, beabsichtigt die Behörde in der Regel nicht, mit der angebotenen Dienstleistung Gewinne zu erzielen. Aber die gleiche Dienstleistung hätte auch von einem privaten Anbieter angeboten werden können. Und dieser hätte damit einen Gewinn erzielt.

Im Falle einer auf allgemeine Themen ausgelegte Schulung, die kostenlos und für jedermann zugänglich angeboten, und von einer Behörde durchgeführt wird, wird jedoch grundsätzlich



Grande Région | Großregion

davon ausgegangen, dass kein wirtschaftlicher Vorteil vorliegt und somit die SB nicht anwendbar sind.

Im Falle von Beratungsdienstleistungen sollte auch die Zielgruppe in die Überlegungen miteinbezogen werden. Wenn die Beratungsdienstleistungen auf eine bestimmte Zielgruppe (Fachleute) ausgerichtet sind, kann dies ein Hinweis auf die „wirtschaftliche“ Natur der betreffenden Tätigkeit sein.

Kriterium II: Erhält der betroffene Partner im Rahmen des Projekts einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil?

DE
FR

Kriterium II: Erhält der betroffene Partner im Rahmen des Projekts einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil?
Bitte prüfen Sie die folgenden Fragen, beantworten Sie sie mit Ja/Nein und begründen Sie diese kurz

Fragen zu den staatlichen Beihilfen	Antwort	Begründung
1. Beabsichtigt der betroffene finanzielle Partner, die im Projekt vorgesehenen wirtschaftlichen Tätigkeiten selbst durchzuführen, ohne einen externen Dienstleister zu beauftragen?	<input type="button" value="Ja"/> <input type="button" value="Nein"/>	Text hier eingeben
2. Wird der betroffene finanzielle Partner, oder (ein) andere(r) wirtschaftliche(r) Akteur(e), der/die nicht Teil der Projektpartnerschaft ist/sind, oder die Zielgruppe aus den im Rahmen des Projekts durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeiten Vorteile ziehen, die er/sie unter normalen Marktbedingungen (ohne die für das Projekt gewährte öffentliche Finanzierung) nicht erhalten hätte(n)?	<input type="button" value="Ja"/> <input type="button" value="Nein"/>	Text hier eingeben

Erste Frage: Wird der Partner die wirtschaftlichen Tätigkeiten selbst durchführen, ohne einen externen Dienstleister zu beauftragen?

Die Vergütung eines Unternehmens, das im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ausgewählt wurde, stellt grundsätzlich keine SB dar. Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass bei Verkäufen und Käufen von Vermögenswerten, Gütern und Dienstleistungen, die im Rahmen eines offenen, ausreichend bekannt gemachten, diskriminierungsfreien und bedingungslosen Ausschreibungsverfahrens gemäß den Grundsätzen der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen erfolgen, davon ausgegangen werden kann, dass diese Transaktionen marktkonform sind.

Hier reicht es grundsätzlich nicht aus, zu sagen, dass der finanzielle Partner für einige der wirtschaftlichen Tätigkeiten beispielsweise einen externen Dienstleister beauftragen wird, sondern es muss im Einzelnen dargelegt werden, um welche Tätigkeiten es sich hier handelt.

Grande Région | Großregion

Zweite Frage: Wird der Partner, oder ein anderer Begünstigter (auch außerhalb der Partnerschaft) durch die wirtschaftliche Tätigkeit einen Vorteil erhalten, die er ohne die Förderung nicht erhalten hätte?

Es wird davon ausgegangen, dass ein Begünstigter eine wirtschaftliche Vergünstigung aus einer Transaktion zieht, wenn er diesen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne die öffentliche Förderung, nicht erhalten hätte. Der Begriff „**Vorteil**“ wird in diesem Zusammenhang breit ausgelegt, er bezieht sich nicht nur auf erhaltene Fördermittel, sondern auch auf eine andersgeartete Besserstellung des Partners (beispielsweise einen höheren Bekanntheitsgrad oder ein besseres Image).

In einigen Fällen, die als „indirekte staatliche Beihilfen“ bezeichnet werden, wird die Beihilfe über einen Mittelsmann geleitet, bevor sie indirekt einem oder mehreren indirekten Begünstigten (Unternehmen oder Einzelpersonen) zugutekommt. Der finanzielle Partner wird dann als reines Instrument der Beihilfeübermittlung betrachtet. Er erhält keine direkten SB. Auf der Ebene des/der Endbegünstigten muss geprüft werden, ob eine SB vorliegt, und diese muss gegebenenfalls kontrolliert werden (z. B. nach denselben Kriterien wie die De-minimis-Regeln).

Beispiel: Eine Schulung zu einem bestimmten Thema wird kostenlos angeboten. Die Teilnehmer der Schulung (die nicht Teil der Projektpartnerschaft sind) ziehen einen Vorteil aus der Schulung, auch wenn es schwierig sein wird, diesen Vorteil wirtschaftlich zu quantifizieren, da sie durch die Schulung ihr Wissen und ihre Fähigkeiten vergrößern. In einem solchen Fall sind die Teilnehmer an dieser Fortbildung die Endbegünstigten der Fördermittel (indirekte Begünstigte). Der Projektpartner gibt den Vorteil nur weiter.

Hier wird geprüft, ob die Beihilfe z. B. darauf abzielt, bestimmte Begünstigte (=finanzielle Partner eines Interreg-Projekts) unter Ausschluss anderer zu begünstigen. Beispielsweise ist eine Finanzhilfe selektiv, wenn sie auf bestimmte Wirtschaftszweige in einem vorher festgelegten geografischen Gebiet ausgerichtet ist usw. Die EFRE-Mittel gehören zu den „selektiven“ Finanzmitteln.

Generell gilt also, dass bei Zuschüssen, wie sie bei Interreg gewährt werden, diese Frage nach einem selektiven Vorteil positiv beantwortet werden kann.

Nach der Beantwortung dieser Fragen zeigt Jems das Ergebnis der Selbsteinschätzung an. Hier wird angegeben, ob das Projekt demnach unter eine Beihilferegulung fällt oder nicht.

Die Ergebnisse werden je nach den eingegebenen Antworten auf die gestellten Fragen wie folgt angezeigt:



Grande Région | Großregion

Ergebnis des Self-Checks der Kriterien für staatliche Beihilfen: Es besteht kein Risiko einer staatlichen Beihilfe

Ergebnis des Self-Checks der Kriterien für staatliche Beihilfen: Es besteht das Risiko einer staatlichen Beihilfe

Ergebnis des Self-Checks der Kriterien für staatliche Beihilfen: Es besteht das Risiko einer indirekten Beihilfe

4. Die am häufigsten bei Interreg Großregion vorkommenden Regelungen

Das Interreg-Programm Großregion hat eine Reihe von Artikeln der Verordnungen über SB identifiziert, die auf die finanzierten Projekte angewendet werden können.

Im Folgenden fasst die Tabelle diese verschiedenen Artikel und die Bedingungen, unter denen sie anwendbar sind, zusammen. Sie beziehen sich auf die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung und die De-minimis-Verordnungen.

Die **Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** ist eine Verordnung der Europäischen Kommission, die bestimmte Kategorien von SB für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt und damit von der Anmeldepflicht befreit. Sie müssen die verschiedenen (allgemeinen und besonderen) Bedingungen erfüllen, die in den Verordnungen enthalten sind.

Die **De-minimis-Verordnungen** sollen einen Rahmen für Beihilfen mit geringen Beträgen schaffen, indem sie Schwellenwerte für die öffentlichen Fördermittel festlegen, die nicht überschritten werden dürfen. Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass Beihilfen unterhalb dieser verschiedenen Schwellenwerte den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Sie sind daher keine SB. Die von diesen Verordnungen erfassten Fördermittel müssen der Kommission nicht angezeigt oder notifiziert werden.

Die **De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)** legt alle Bedingungen fest, die erfüllt sein müssen, damit eine Beihilfe für ein Unternehmen, das mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut ist, nicht als SB eingestuft wird, da sie den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen würde.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sind definiert als „Dienstleistungen wirtschaftlicher Art, die von den Mitgliedstaaten aufgrund eines Kriteriums des Allgemeininteresses mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden werden“. Aufgrund ihrer Art und Besonderheit können bestimmte Dienstleistungen (z. B. Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung, Zugang zum Arbeitsmarkt, sozialer Wohnungsbau, soziale Eingliederung gefährdeter Gruppen usw.) in Europa unter bestimmten Bedingungen von den Wettbewerbsregeln abweichen.

Grande Région | Großregion

⇒ Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Bevor näher auf die von der AGVO auferlegten Bedingungen eingegangen wird, ist es wichtig, klarzustellen, dass die Bedingungen der AGVO nachstehender Logik folgen: sie lassen unter bestimmten Bedingungen eine öffentliche Finanzierung zu, die einem **Höchstprozentsatz der gesamten förderfähigen Ausgaben** des finanziellen Partners entspricht (Beihilfeintensität).

Darüber hinaus ist die öffentliche Förderung unterhalb einer bestimmten Höchstgrenze (**Höchstsatz der öffentlichen Förderung**) von der Anmeldepflicht befreit. Dieser Schwellenwert ist für jede der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Kategorien spezifisch.

Beihilfen, die die Bedingungen dieser Verordnung erfüllen, sind daher automatisch mit dem Binnenmarkt vereinbar.

Die AGVO sieht in diesen verschiedenen Artikeln unterschiedlich Arten von Aktivitäten vor.

Die im Rahmen des Programms vorrangig angewandten Artikel der AGVO sind die folgenden, vorgesehen für *Strukturen, die an Projekten der Europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen*:

	Art der Aktivität	Zulässige Ausgaben	Intensität der Beihilfe	Höchstsatz Fördermittel
Art. 20	Unternehmen (Kleinbetriebe, KMU, Großuntern.), die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen	a) Personalkosten, b) Büro- und Verwaltungskosten, c) Reise- und Unterbringungskosten, d) Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, e) Ausrüstungskosten, f) Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten.	80% der förderfähigen Ausgaben	2,2 Millionen € pro Unternehmen und pro Projekt
Art. 20b	Unternehmen (Kleinbetriebe, KMU, Großuntern.), die an Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit teilnehmen	a) Personalkosten, b) Büro- und Verwaltungskosten, c) Reise- und Unterbringungskosten, d) Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen, e) Ausrüstungskosten, f) Kosten für Infrastruktur und Bauarbeiten.	100% der förderfähigen Ausgaben	22.000 EUR pro Unternehmen und pro Projekt



Grande Région | Großregion

⇒ Die De-minimis-Verordnungen

Um Verwaltungs- und Verfahrenszwänge bei geringfügigen staatlichen Beihilfen zu vermeiden, hat die Europäische Kommission das Konzept der De-minimis-Beihilfen geschaffen und eine Budgetobergrenze für alle öffentlichen Beihilfen zusammengefasst festgelegt, die der Betreiber in den letzten drei Jahren erhalten hat. Unterhalb dieser Obergrenze findet die Begrenzung der öffentlichen Förderung keine Anwendung.

Das Formular für die De Minimis-Erklärung steht auf der Internetseite des Programms zur Verfügung: [Dokumente Klassische Projekte - Interreg \(interreg-gr.eu\)](https://www.interreg-gr.eu)

Wichtiger Hinweis: Der finanzielle Partner muss ALLE öffentlichen Fördermittel, die er erhält, berücksichtigen: den EFRE, die öffentlichen Kofinanzierungen, die er im Rahmen seiner Teilnahme am Projekt erhält, sowie alle anderen erhaltenen öffentlichen Fördermittel.

	Obergrenze De Minimis über 3 Jahre	Besonderheiten
De-Minimis-Regel	300.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Obergrenze von 300.000 € pro Unternehmen und pro Mitgliedsstaat • Besonderheiten für Darlehen und Garantien • Ausschluss von Darlehen und Garantien, wenn sich der Empfänger in einem kollektiven Insolvenzverfahren befindet
De-Minimis-DAWI-Regel	750.000 €	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung einer DAWI • Getrennte Buchhaltung beim Begünstigten • Besondere Modalitäten für Darlehen und Garantien • Ausschluss von Unternehmen, die (i) in Schwierigkeiten sind, (ii) im Güterkraftverkehrssektor tätig sind und (iii) in der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind.

Grande Région | Großregion

5. Die Phase der Projektauswahl

⇒ *Die Analyse des GS*

Im Vorfeld der Projektauswahl durch den Begleitausschuss führt das Gemeinsame Sekretariat eine erste Analyse der Situation der finanziellen Partner in Bezug auf SB durch.

Falls erforderlich, kann das Gemeinsame Sekretariat anschließend zusätzliche Informationen/Dokumente anfordern, z.B. zu folgenden Punkten: Finanzierung und finanzielle Situation der Struktur.

Gegebenenfalls kann eine De-minimis-Erklärung angefragt werden, um den Langantrag zu vervollständigen.

⇒ *Entscheidung des Begleitausschusses und die Information an die Partner*

Die Entscheidung über die Genehmigung des Projekts wird den Partnern mitgeteilt. Außerdem wird sie in den Bewilligungsbescheid für das Projekt (EFRE-Zuwendungsbescheid) aufgenommen, zusammen mit den Angaben zu den betroffenen Partnern. Gegebenenfalls wird die anwendbare SB-Regelung im Zuwendungsbescheid angegeben.

Wichtiger Hinweis: Sollte der EFRE-Anteil oder die nationale öffentliche Kofinanzierung reduziert werden (beispielsweise aufgrund der Ergebnisse der Analyse der SB), kann der Finanzierungsplan des betroffenen finanziellen Partners entsprechend angepasst werden.

6. Während der Projektumsetzung und darüber hinaus

⇒ *Projektänderungen*

Im Rahmen von Änderungen (insbesondere Änderungen des Budgets, z. B. das Hinzufügen eines finanziellen Partners zur Projektpartnerschaft oder das Hinzufügen/Ändern der im Rahmen des Projekts vorgesehenen Aktivitäten) wird möglicherweise eine Neubewertung der Analysen der SB durch das GS erforderlich sein.

⇒ *Kontrollen und Audits*

Alle von den finanziellen Partnern übermittelten Informationen und Bescheinigungen werden den Kontrolleuren über Jems in einer spezifischen Rubrik zur Verfügung gestellt.



Grande Région | Großregion

Im Falle der Nichtübereinstimmung oder des Fehlens eines Dokuments werden die betroffenen Ausgaben gesperrt, bis der Partner die erforderlichen Dokumente übermittelt hat.

Kontrollen können auch noch nach dem Abschluss des Projekts und nach dem Ende des Programms stattfinden. Gemäß den Allgemeinen Projektbedingungen sind alle erforderlichen Unterlagen und Belege auch nach Projektende aufzubewahren und müssen im Falle einer Kontrolle/eines Audits zugänglich sein.

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen sind ausschließlich allgemeiner Art, sie sind nicht notwendigerweise umfassend, vollständig, korrekt oder aktuell und sind nicht als fachliche oder rechtliche Beratung gedacht.